

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 20. Januar 2015
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1054

Münsingen / Neuer Werkhof für das kantonale Tiefbauamt Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Zusammenfassung

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 9'480'000.-- (Gesamtkosten Fr. 10'450'000.--, abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von Fr. 970'000.--) soll am Standort in Münsingen ein neuer Werkhof für das kantonale Tiefbauamt entstehen. Die drei bisherigen Standorte Münsingen, Oberdiessbach und Worb sollen ab dem Jahr 2016 in Münsingen zusammengeführt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2013, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.7 Punkte

Gesamtkosten (inkl. 8 % Reserven) Fr. 10'450'000.--

Baukosten Fr. 9'790'000.--

- Projektierung
- Neubauten
- Strassenaufweitung
- Photovoltaikanlage

Mietkosten Fr. 60'000.--

- Einmalige Mietkosten für provisorische Unterbringung

Ausstattungskosten Fr. 600'000.--

- Salzsilo
- Einrichtung Werkstatt
- Ausstattung Büros und Garderobe

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV Fr. 10'450'000.--



Abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für die Projektierung – Fr. 970'000.--
(RRB Nr. 1316 vom 16. Oktober 2013)

Zu bewilligender Ausführungskredit Fr. 9'480'000.--

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.15.9120)

Es handelt sich um einen Ausführungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

<u>Ausgabekonti:</u>		Rechnungsjahr / Betrag		
4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude	bisher	Fr.	800'000.--
	Neu- und Umbauten von Liegenschaften	2015	Fr.	4'270'000.--
	des Verwaltungsvermögens	2016	Fr.	4'720'000.--
4980 316000	Mieten	2015	Fr.	30'000.--
		2016	Fr.	30'000.--
4980 504000	Tiefbauamt Kauf und Verkauf von Fahrzeugen und Geräten	2016	Fr.	600'000.--

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 20. Januar 2015

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Januarsession 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 11. Februar 2015

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 11. Mai 2015

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 10. Juni 2015